



Taxi- und Mietwagenverband Deutschland

Taxi- und Mietwagenverband Deutschland e.V. · Unter den Linden 21 · 10117 Berlin

**Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur**
11030 Berlin
Per E-Mail: ref-dg10@bmvi.bund.de

Berlin, den 12.05.2021

Entwurf zu einer Mobilitätsdatenverordnung

AZ DG10/831.2/2

Hier: Stellungnahme des TAXI- UND MIETWAGENVERBAND DEUTSCHLAND e.V. (TMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf danken wir und bitten um sorgfältige Analyse unserer Ausführungen.

1.

Der TMV begrüßt ausdrücklich die Datenbereitstellungspflicht aus den §§ 3a bis 3c des PBefG und die dazu zu erlassende Mobilitätsdatenverordnung. Wir sehen diese Verpflichtung als einen wichtigen Beitrag für einen fairen Wettbewerb zwischen den PBefG-Verkehren, aber auch innerhalb der jeweiligen Verkehrsarten und -formen.

Insbesondere die im Rahmen der Datenbereitstellungspflicht eingeführten erweiterten Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten für die Genehmigungsbehörden werden - soweit sie von den Behörden in der vorgesehenen Form angewendet werden - auch dem Schutz der einwandfrei arbeitenden Unternehmen dienen. Damit kann zudem dem unlauteren Verdrängungswettbewerb, insbesondere durch nichtrechtskonformen Einsatz von Mietwagengenehmigungen durch bestimmte Anbieter, ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden.

2.

Die Fristen zur Datenlieferung, insbesondere jene für die dynamischen Daten ab dem 01. Juli 2022, sind ausgesprochen ambitioniert, aber für die meisten Unternehmen im Taxi- und Mietwagenbereich wegen deren jetzt schon bestehenden Anbindung an Vermittlungssysteme einhaltbar. Größere Schwierigkeiten in der Umsetzung wegen notwendiger Investitionen in eine Technikaufrüstung werden ländliche Taxi- und Mietwagenunternehmen haben, da diese in deutlich geringerer Zahl über digitale bzw. appbasierte Vermittlungstechniken verfügen. Auch Unternehmen, die überwiegend im Bereich von Shuttle-Diensten für große Firmenkunden tätig sind und deshalb die eingesetzten Mietwagen als VIP-Fahrzeuge außerhalb des normalen Gelegenheitsverkehrsgeschäfts bewegen, werden in Nach- und Umrüstung investieren müssen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Branche angesichts der Umsatzeinbrüche seit März 2020 erhebliche Probleme bei der Bereitstellung von Investitionsmitteln hat, sind aber trotzdem zuversichtlich, dass die Zulieferindustrie noch zeitgerecht geeignete und auch nicht übermäßig teure Lösungen anbieten wird.

3.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung dynamischer Echtzeit-Daten hinsichtlich der Fahrzeug-Verfügbarkeit an Stationen (Taxihalteplätze bzw. bei Mietwagen Betriebssitz und ggf. zusätzlich dem Abstellort oder den Abstellorten) und im Verkehr, der Fahrzeugauslastung sowie den tatsächlich abgerechneten Kosten nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 lit. b PBefG veranlasst uns, erneut auf den Ausschluss oder höchstens auf eine nur auf sehr wenige Fälle begrenzte Verwendung der Ausnahmemöglichkeit vom Wegstreckenzähler bei Mietwagen nach § 43 Absatz 1 BOKraft zu drängen. Da im Taxibereich auch die Fahrdatensätze und insbesondere die laut dem Taxameter abgerechneten Fahrtkosten zu den bereitzustellenden Daten zählen,

Taxi- und Mietwagenverband Deutschland (TMV) e.V.

Unter den Linden 21 · 10117 Berlin · Telefon 030 / 20 92 40 02 · E-Mail info@tmv-deutschland.de · www.tmv-deutschland.de

Sitz des Vereins: Berlin · Vereinsregister Charlottenburg · Register-Nr. VR 38780 B

Vorstand gem. §26 BGB: Michael Müller (Präsident), Thomas Kroker, Markus Gossmann (Vizepräsidenten), Alfred Lehmayr (Schatzmeister)

Bundesgeschäftsführer: Patrick Meinhardt · Commerzbank München · DE17 7004 0041 0257 1628 00 · BIC COBADEFFXXX



Taxi- und Mietwagenverband Deutschland

Taxi- und Mietwagenverband Deutschland e.V. · Unter den Linden 21 · 10117 Berlin

müssen im Sinne der Gleichbehandlung und zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs annähernd vergleichbare Datensätze auch von den Mietwagenunternehmen übermittelt werden. Deshalb ist der weitestgehend ausnahmslose Einbau eines Wegstreckenzählers unabdingbar und nach unserer Ansicht hat deshalb der Verordnungsgeber in diesem Punkt den § 43 Absatz 1 BOKraft entsprechend zu ändern.

4.

Im Bereich der Weiterverwendung der Mobilitätsdaten durch sog. „Dritte“ ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung die dort geforderte Registrierungserklärung lt. Nummer 2 so zu ergänzen, dass die nach § 5 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Daten „**ausschließlich**“ verwendet werden dürfen, um Mobilitäts- oder Reiseinformationsdienste zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist dem Missbrauch, vor Allem der Weiterleitung an nicht befugte Anbieter/Unternehmer, Tür und Tor geöffnet.

Die vorgeschlagene Ergänzung erleichtert dann auch die Möglichkeit des Zugangsentszuges nach § 5 Absatz 2 der Verordnung.

5.

Die Definition des „Dritten“ in § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung sollte so ergänzt werden, dass im Sinne eines fairen Wettbewerbs Dritte nicht gleichzeitig auch Personenbeförderungsunternehmer sein bzw. Anteile an Mobilitätsanbietern halten dürfen. Anderenfalls dürfte es nicht gelingen, die Vorgabe des § 7 Nummer 6 der Verordnung hinsichtlich einer verbraucherschützenden und diskriminierungsfreien Darstellung der Mobilitätsinformationen zu erreichen.

6.

Sehr wichtig ist abschließend für uns der Hinweis, dass weder das Gesetz noch die Verordnung Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Datenbereitstellungsverpflichtungen statuiert. Eine umfassende Durchsetzung der Datenbereitstellungsverpflichtung ist damit nicht möglich. Denn die Alternativen zu einer eindeutigen Ordnungswidrigkeitenbewehrung sind nicht praktikabel:

- Die Datenbereitstellungspflichten als Auflage zur Genehmigung aufzunehmen, um so mittels § 61 Absatz 1 Nummer 1 3. Alternative PBefG (Verstoß gegen Auflage zur Genehmigung) vorgehen zu können, ist unnötiger Aufwand. Denn durch eine ausdrückliche Bußgeldvorschrift in der Aufzählung des § 61 Absatz 1 Nummer PBefG und eine solche in der Verordnung, die Bezug nimmt auf § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG, kann die Einhaltung der Pflichten aus Gesetz und Verordnung weitaus effizienter durchgesetzt werden.
- Auch der Widerruf nach § 25 Absatz 1 Satz 2 PBefG oder die Nicht-Wiedererteilung von Genehmigungen für Personenverkehrsunternehmen wegen fehlender Zuverlässigkeit sind sehr aufwändig und führen zu überflüssigen Rechtsstreitigkeiten. Diese Instrumente reichen zudem für eine vollständige Durchsetzung der Pflichten schon deshalb nicht aus, weil die „reinen“ Vermittler nach § 2 Absatz 1b PBefG keiner Genehmigungspflicht unterliegen.

Für Fragen und weiterführende Gespräche stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller
(Präsident)

Taxi- und Mietwagenverband Deutschland (TMV) e.V.

Unter den Linden 21 · 10117 Berlin · Telefon 030 / 20 92 40 02 · E-Mail info@tmv-deutschland.de · www.tmv-deutschland.de

Sitz des Vereins: Berlin · Vereinsregister Charlottenburg · Register-Nr. VR 38780 B

Vorstand gem. §26 BGB: Michael Müller (Präsident), Thomas Kroker, Markus Gossmann (Vizepräsidenten), Alfred Lehmailr (Schatzmeister)

Bundesgeschäftsführer: Patrick Meinhardt · Commerzbank München · DE17 7004 0041 0257 1628 00 · BIC COBADEFFXXX